

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Mai 2019

488. Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 2. April 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation dem Regierungsrat den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die ARPV regelt unter anderem die Anteile der Kantone und des Bundes an der Abgeltung der gemeinsam mit dem Bund bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr (RPV). Die Beteiligung der Kantone ist gemäss Art. 30 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) mindestens alle vier Jahre neu festzulegen. Die Festlegung erfolgt dabei aufgrund der strukturellen Voraussetzungen der Kantone und der in Anhang 1 ARPV definierten Formel. Als strukturelle Voraussetzung gilt gemäss Anhang 1 ARPV die Bevölkerungsdichte. Die bestehenden Kantonsbeteiligungen (KAV-Schlüssel) gelten für die Fahrplanjahre 2016–2019 und sind in Anhang 2 ARPV aufgeführt. Für die Fahrplanjahre 2020–2023 sind die KAV-Schlüssel aufgrund der neusten Daten für die Berechnung anzupassen. Ausser der Aktualisierung der Grundlagen für die Berechnung sind keine weiteren Änderungen an der Verordnung vorgesehen. Folglich sind lediglich der Anhang 1 ARPV (Formel zur Berechnung) und der Anhang 2 ARPV (Beteiligung pro Kanton) anzupassen.

Der Aktualisierung zugrunde liegen die Einwohnerzahlen pro Kanton per Ende 2017 gemäss Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS, Stand: Dezember 2017), die produktiven Flächen pro Kanton (BFS, Arealstatistik 2004/09) sowie die RPV-Abgeltungen 2019 pro Kanton. Da der Bundesanteil an den RPV-Abgeltungen gemäss Art. 30 Abs. 1 PBG über die ganze Schweiz betrachtet bei 50% liegen muss und dieser Wert zurzeit leicht unterschritten wird, kommt es zu einer entsprechenden Anpassung der Formel in Anhang 1 ARPV. Der KAV-Schlüssel des Kantons Zürich gemäss Anhang 2 ARPV bleibt für die Fahrplanjahre 2020–2023 trotz der Aktualisierung unverändert bei 67%. Entsprechend sind mit der vorliegenden Änderung der ARPV keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zürich verbunden. Die Berechnung sowie die ihr zugrunde liegenden Daten wurden geprüft und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an finanzierung@bav.admin.ch):

Mit Schreiben vom 2. April 2019 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli